



Bürgermeisterin

---

**Beschlussvorlage**

**Vorlagen-Nr.**  
**B-6448/2019/1**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung	18.02.2019 <del>05.06.03.2019</del> *)

\*) geändert 20.02.2019/jae

---

**Titel:**

**Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Amt Schlieben**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der anliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Amt Schlieben zur mandatierten Übertragung der Aufgaben der Rechnungsprüfung zu.

---

Anzeigepflichtig

Veröffentlichungspflichtig

**Finanzielle Auswirkungen:** [ja] Siehe Erläuterungsteil

Gesamt 11.500,00 € **Produktkonto**  
11130.529140

Auswirkung Folgejahre: [ja]  
11.500,00 € 11130.529140

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:**

---

Bürgermeisterin

Amtsleiterin  
Personal und Organisation

### **Erläuterung/Begründung:**

Die Stadt Luckenwalde verfügte bisher über ein eigenes Rechnungsprüfungsamt. Sie hatte von der in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach der amtsfreie Gemeinden ein Rechnungsprüfungsamt einrichten können, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. Allerdings lässt es die Kommunalverfassung auch zu, dass sich eine Kommune eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient.

Nach dem Ausscheiden der langjährigen Leiterin des Luckenwalder Rechnungsprüfungsamtes war es der Stadt zunächst gelungen, die Nachbesetzung mit einem qualifizierten und praxiserprobten Verwaltungsangestellten vorzunehmen. Nach 30 Monaten stellte sich dieser Mitarbeiter jedoch einer neuen Herausforderung als Kämmerer in einer anderen Kommune.

Wie in der Beratung im Hauptausschuss am 20.11.2018 ausführlich dargelegt, schätzt die Bürgermeisterin ein, dass sich das Prüfvolumen des RPAs verringern werde. Denn eine zentrale Aufgabe ist die Prüfung der Jahresabschlüsse. Doppik bedingt mussten in den vergangenen Jahren mehrere Abschlüsse pro Jahr geprüft werden. Diese „Aufholjagd“ ist in Luckenwalde fast abgeschlossen, so dass ab 2020 nur noch der Vorjahresabschluss erstellt und geprüft werden muss. Vor diesem Hintergrund erschien es ihr überlegenswert, anstelle eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes im Wege der kommunalen Zusammenarbeit bereits vorhandene externe Kapazitäten zu nutzen. Die Bürgermeisterin ging der Idee nach, sich des Amtes Schlieben für die Aufgaben der Rechnungsprüfung zu bedienen. Denn das Amt Schlieben empfiehlt sich aufgrund seiner großen Bandbreite an Kompetenzen und Erfahrungen: Keimzelle war die Bildung eines gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes in 1996 der Kommunen Amt Schlieben und der Gemeinden Nuthe-Urstromtal und Am Mellensee. Später schlossen sich die Städte Baruth, Schönwalde und die Gemeinde Rangsdorf an. Im Amt Schlieben sind mittlerweile drei Mitarbeiterinnen im Rechnungsprüfungsamt tätig. Der Amtsdirektor, Herr Polz, ist bereit und sieht sich in der Lage, auch für Luckenwalde tätig zu werden und entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Der Prüfungsumfang umfasst das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einer Gemeinde, einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen. In diesem Rahmen hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

- die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabchlusses nach § 83,
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
- die Prüfung von Vergaben,
- die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
- die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
- die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen.

Veranschlagt für die Prüftätigkeit in der Stadt Luckenwalde sind zunächst 230 Stunden/Jahr, die mit einem Verrechnungssatz von 48,98 €/Stunde abzugelten sind. Darin enthalten sind

eine Sachkostenpauschale von 30 % sowie die Aufwendungen für notwendige Dienstreisen. Der finanzielle Aufwand der Stadt beträgt somit geschätzte ca. 11.500 €/Jahr. Selbst wenn sich dieser Aufwand verdoppeln sollte, so bleiben die Kosten auch dann unter den Personalaufwendungen der Amtsleiterstelle in Entgeltgruppe 11 TVöD, die einzusparen sind.

Die Aufgabenübertragung erfolgt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Es erfolgt eine mandatierende Aufgabenübertragung, d. h. das Amt Schlieben wird mit der Durchführung der Aufgabe der Rechnungsprüfung beauftragt, ohne dass dabei ein Zuständigkeitswechsel erfolgt. Es bleibt die Verantwortung für die Aufgabe nach außen bei der beauftragenden Kommune, lediglich die interne Durchführung übernimmt die beauftragte Kommune. Jede Seite kann den Vertrag mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist halbjährlich kündigen.

Für 2019 wurde verabredet, dass das Amt Schlieben im 2. Quartal den Jahresabschluss 2017 der Stadt Luckenwalde prüft. Das Prüfungsergebnis wird von der Kommunalaufsicht benötigt, um über die Kreditaufnahme für den Hortneubau entscheiden zu können.

Folgt die Stadtverordnetenversammlung dem Beschlussvorschlag, dann hat das zur Konsequenz, die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Rechnungsprüfungsordnung außer Kraft zu setzen. Denn diese setzte ein stadteigenes Rechnungsprüfungsamt voraus (siehe Beschluss-Nr. 6449/2019).

#### Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben**

Zwischen

**dem Amt Schlieben  
vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Andreas Polz,  
Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben**

und

**der Stadt Luckenwalde  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Elisabeth Herzog-von der Heide,  
Markt 10, 14943 Luckenwalde;**

wird gemäß des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25), die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

### **Präambel**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) können Kommunen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zusammenarbeiten. Das Amt Schlieben sowie die Stadt Luckenwalde beabsichtigen, dass das vom Amt Schlieben eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchführt.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt, die Aufgaben nach den §§ 102 bis 104 BbgKVerf für die Stadt Luckenwalde durchzuführen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 102 BbgKVerf zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben im Benehmen mit dem zu prüfenden Beteiligten eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.

## **§ 2 Durchführung der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Luckenwalde sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgaben zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisnahme der notwendigen Unterlagen. Dabei ist das Rechnungsprüfungsamt des beauftragten Amtes berechtigt, vor Ort Einblick in die prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen. Die Kommune unterrichtet das beauftragte Rechnungsprüfungsamt über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben veranschlagt einen Aufwand von 230 Stunden im Jahr. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Stunden, Mehraufwand ist rechtzeitig anzumelden.
- (3) Die Stadt Luckenwalde stellt dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfungen einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung (Prüfvermerke und -berichte) werden der Stadt Luckenwalde vorgelegt und in einer Abschlussberatung ausgewertet. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung ist sie unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 3 Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige Personal zur Verfügung.
- (3) Weitere Bestellungen und Abberufungen erfolgen durch den Amtsausschuss des Amtes Schlieben im Einvernehmen mit den Gemeindevertretungen bzw. der Stadtverordnetenversammlung der Gemeinden Am Mellensee, Nuthe-Urstromtal, Rangsdorf, der Stadt Baruth/Mark und der Stadt Schönewalde.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde unmittelbar verantwortlich und ihr in der sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt, soweit Prüfungsaufgaben für die betreffende Kommune durchgeführt werden.

## **§ 4 Kostenausgleich**

- (1) Die Stadt Luckenwalde erstattet dem Amt Schlieben die Kosten für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung über eine Kostenpauschale pro angefangene Stunde.
- (2) Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 48,98 €/h.
- (3) In der Kostenpauschale sind die Personalkosten des laufenden Haushaltsjahres, eine

Sachkostenpauschale in Höhe von 30 % der Personalkosten und die Abgeltung der Kosten für notwendige Dienstreisen enthalten. Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Kostenpauschale können aufgrund vorzulegender Kalkulationen erfolgen.

- (4) Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.
- (5) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom zu prüfenden Beteiligten gesondert zu tragen.

## **§ 5**

### **Versicherungsschutz**

Die Prüferinnen/Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag des Vertragspartners tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern gleichgestellt. Sollten die Mitarbeiter des Amtes Schlieben in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten einen Schaden zufügen, besteht Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung des Amtes Schlieben.

## **§ 6**

### **Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahreshalbjahr schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2019.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

## **§ 7**

### **Schriftform und Salvatorische Klausel**

- (1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Kommunen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.
- (3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Kommunen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

**§ 8**  
**Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung**

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Anzeigepflicht bei der nach § 42 Abs. 2 und 3 GKGBbg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Für die Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend. Die Änderung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf nur dann der öffentlichen Bekanntmachung, wenn der Kreis der Vereinbarungspartner oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird.
- (3) Die Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam (§ 9 Abs. 1 GKGBbg).

**§ 9**  
**Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Schlieben, den .....

Andreas Polz  
Amtdirektor

(Siegel)

.....  
Allgemeiner Stellvertreter

Luckenwalde, den .....

Elisabeth Herzog-von der Heide  
Bürgermeisterin

(Siegel)

.....  
Allgemeiner Stellvertreter